

Qualitätskonzept

QA 4.3	Gemeindeinterne Rahmenvorgaben und Konzepte
QA 4.3.4	Schulordnung

Gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (VSG) sowie auf die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Lüchingen erlässt der Schulrat der Primarschulgemeinde Lüchingen die nachstehende Schulordnung.

I. Geltungsbereich

Art. 1 **Geltungsbereich**

Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Sie gilt sinngemäss auch für den Kindergarten.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. Bestimmungen

Art. 2 **Aufgaben**

Die Primarschulgemeinde führt:

- a) Kindergarten
- b) Primarschule

Die Primarschule wird als integrative Schule geführt.

Die Oberstufe ist der Oberstufenschulgemeinde Altstätten angeschlossen.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Die Primarschulgemeinde ist Mitglied:

- a) Musikschule Oberrheintal
- b) Logopädische Vereinigung Oberrheintal

Art. 4 **Schulanlagen**

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des Benützungsreglements auch Vereinen und weiteren Interessenten zur Benützung überlassen.

Für die Benützung ist eine Entschädigung gemäss Gebührentarif für Schulanlagen zu entrichten.

Art. 5 Infrastruktur

Der Schulrat sorgt für eine zeitgemässe Infrastruktur. Er ist befugt, mit Dritten Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

III. Schulbetrieb

Art. 6 Stundenplan

Der Schulrat legt nach Vorschlägen der Schulleitung die Unterrichtszeiten fest.

Der Stundenplan wird von der Lehrperson entworfen. Der Schulrat erlässt den Stundenplan.

Die Schulleitung genehmigt Stundenplanänderungen unter dem Schuljahr und teilt diese dem Schulrat mit.

Art. 7 Schülertransport

a) im Allgemeinen

Die Schulgemeinde sorgt für den Transport von Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Der Schulrat entscheidet über die Zumutbarkeit.

Der Schulratspräsident kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen. Ausnahmegewilligungen darf jedenfalls nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen werden (vgl. insbesondere Art. 20 Abs. 1 Bst. A VSG)

b) bei Schulanlässen

Für Transporte von Schülern, die durch Schulanlässe bedingt sind, übernimmt die Schulgemeinde die Kosten.

Art. 8 Ferien

Die Ferien richten sich nach dem kantonalen Ferienplan. Die vom Schulrat festzulegende Woche wird in Absprache mit der PSA festgelegt.

Art. 9 unterrichtsfreie

Der Schulrat kann aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

Art. 10 besondere Veranstaltungen

Die Schulgemeinde fördert die Durchführung von besonderen Veranstaltungen als wertvolle Bereicherung des Schulalltags.

Die Schüler sind zum Besuch von besonderen Veranstaltungen (Schullager, Exkursionen, usw.) verpflichtet.

Der Schulratspräsident kann Schüler aus wichtigen, namentlich medizinischen, religiösen oder disziplinarischen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

IV. Schülerinnen und Schüler

Art. 11 Absenzen

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib.

Art. 12 Urlaub

Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind für zwei Halbtage ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien.

Die Lehrperson / Schulleitung ist dabei mindestens 2 Tage im Voraus schriftlich mit dem entsprechenden Formular (QF 6.3.1) zu informieren. Sie führt die Kontrolle.

- 1.Jokerhalbtage (Bewilligung durch die Klassenlehrperson, Anfrage mind. 2 Tage vorher ohne Begründung – schriftliches Gesuch)
- 2.Jokerhalbtage (Bewilligung durch die Klassenlehrperson, Anfrage mind. 2 Tage vorher ohne Begründung – schriftliches Gesuch)
- bis 2 Halbtage (Bewilligung durch die Klassenlehrperson, Anfrage mind. 1 Woche vorher - schriftliches Gesuch)
- bis 3 – 6 Halbtage (Bewilligung durch die Schulleitung, Anfrage mind. 1 Woche vorher – schriftliches Gesuch)
- mehr als 6 Halbtage (Bewilligung durch den Schulrat, Anfrage mind. 4 Wochen vorher – schriftliches Gesuch)

Art. 13 Verhalten

Der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

V. Erziehungsberechtigte

Art. 14 Zusammenarbeit

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse oder Eigenheiten des Kindes, soweit dies im Interesse der Entwicklung des Kindes notwendig ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordert.

Die Schule fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit.

Art. 15 Unterrichtsbesuch

Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.

Art. 16 Kostenbeteiligung Erziehungsberechtigte

Der Schulrat kann von Eltern / Erziehungsberechtigten, soweit ihnen Einsparungen erwachsen, einen Beitrag an die Kosten erheben:

- a) Für besondere Unterrichtsformen (z.B. Schullager), bei denen die Eltern Einsparungen erzielen. Es stehen geringfügige Beiträge an die Verpflegungskosten im Vordergrund.
- b) Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordern.

Auf die Erhebung von Beiträgen wird bei finanzieller Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten verzichtet. Der Schulrat kann die Beiträge auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erlassen oder der finanziellen Situation anzupassen.

VI. Schulleitung

Art. 17 Kompetenzen

Der Schulrat legt in einem Funktionsdiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planungen;
- c) Personalverantwortung für Lehrpersonen, ergänzendes pädagogisches Personal und Hauswartteam;
- d) Personalverantwortung für Schülerinnen und Schüler (SuS);
- e) Weisungsbefugnis Hauswart und Sekretariat
- f) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- g) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- h) Förderung der Teamentwicklung;
- i) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- j) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- k) Sicherstellung der Elternkontakte;
- l) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- m) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.
- n) Prozessbegleitung diverser Projekte

VII. Lehrpersonen

Art. 18 Lehrervertretung

Die Lehrpersonen der Primarschulgemeinde wählen eine Lehrervertretung, die an den Sitzungen des Schulrates und der Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen mit beratender Stimme teilnimmt.

Art. 19 Lehrerteam

Das Team einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen.

Es befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Schulteam ist zuhänden der Schulleitung und/oder des Schulrates antragsberechtigt.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach dem Volksschulgesetz und dem Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen *(sGS 213.51) des Kantons St. Gallen sowie den Weisungen des Schulrates.

*Anmerkung zur rechtlichen Grundlage

Siehe in der Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen (sGS 213.14) und das Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen (vom Erziehungsrat erlassen, Nr. 3.1 Handbuch Volksschule).

Art. 21 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung werden alle früheren Schulordnungen aufgehoben.

IX. Schulrat

Die Kompetenzen und Aufgaben des Schulrates sind in Artikel 28 der Gemeindeordnung geregelt.

Vom Schulrat genehmigt am 08.06.2020 und dem fakultativen Referendum vom 15. April 2020 (Referendumsfrist vom 24.04. – 24.05.2020) unterstellt.

PRIMARSCHULGEMEINDE LUECHINGEN

Schulratspräsident Schulsekretärin

Mattia Girardi Denise Keel

Vorhandene Dokumente, mitwirkende Dokumente

Erstellungsdatum

15.04.2020

Datum

15.04.2020

Zuständigkeit Kürzel

SRP